

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

78. Jahrgang

06. Oktober 2021

Nr. 172 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
527/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung von Sparerkunden: Nr. 4606513101, Nr. 3010321309, Nr. 3701258430	2
528/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins zur Errichtung einer Windenergieanlage in Altenbeken-Boke	3
529/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Grundwasserentnahme und –wiedereinleitung für Heiz- und Kühlzwecke in 33102 Paderborn	4
530/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA/PB-EM2311	5

527/2021



## Kraftloserklärung von Sparurkunden

Da die Sparurkunden Nr. **4606513101**, Nr. **3010321309** und Nr. **3701258430**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 23.06.2021 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 01. Oktober 2021

**Sparkasse Paderborn-Detmold**  
Der Vorstand

528/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen:  
66.3/40867-21-600

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Entfall des Erörterungstermins**

Die Windenergie Keimberg GbR, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, hat gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m und einer Nennleistung von 4.600 kW in Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstücke 53 und 55 beantragt.

Das Vorhaben wurde am 07.07.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **11.10.2021** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag  
gez.

Kasmann

529/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.1.432.3210

**Wasserrecht**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)  
für die Grundwasserentnahme und –wiedereinleitung für Heiz- und Kühlzwecke  
in 33102 Paderborn

Die PB 1 GmbH, Grüner Weg 28-48, 33098 Paderborn, beantragt für den Standort Bahnhofstr. 29, 33102 Paderborn, Gemarkung Paderborn, Flur 55, Flurstücke 960 und 1026, eine Erlaubnis nach §§ 8 - 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Grundwasserentnahme und –wiedereinleitung für Heiz- und Kühlzwecke von bis zu 541.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Das Vorhaben ist unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von ihm nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass keine Veränderung der Wasserqualität erfolgt, das entnommene Grundwasser in gleicher Menge nah der Entnahmestelle wieder eingeleitet wird und die Nutzung für Heiz- bzw. Kühlzwecke nur zu geringfügigen Temperaturänderungen des Grundwassers führt. Daneben sind nur geringe und weit unterhalb der natürlichen Schwankungsbreite liegende Auswirkungen auf den Grundwasserstand zu erwarten, die sich auch nur in unmittelbarer Nähe zur Entnahme-bzw. Wiedereinleitungsstelle auswirken.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez.

Kasmann

530/2021

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 30.09.2021, Az.: 36.1/VA/PB-EM2311 an.

Herrn  
Morina, Edison  
letzte bekannte Anschrift: Schloßstraße 61, 33104 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 30.09.2021 (Az.: 36.1/VA/PB-EM2311) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Markman